

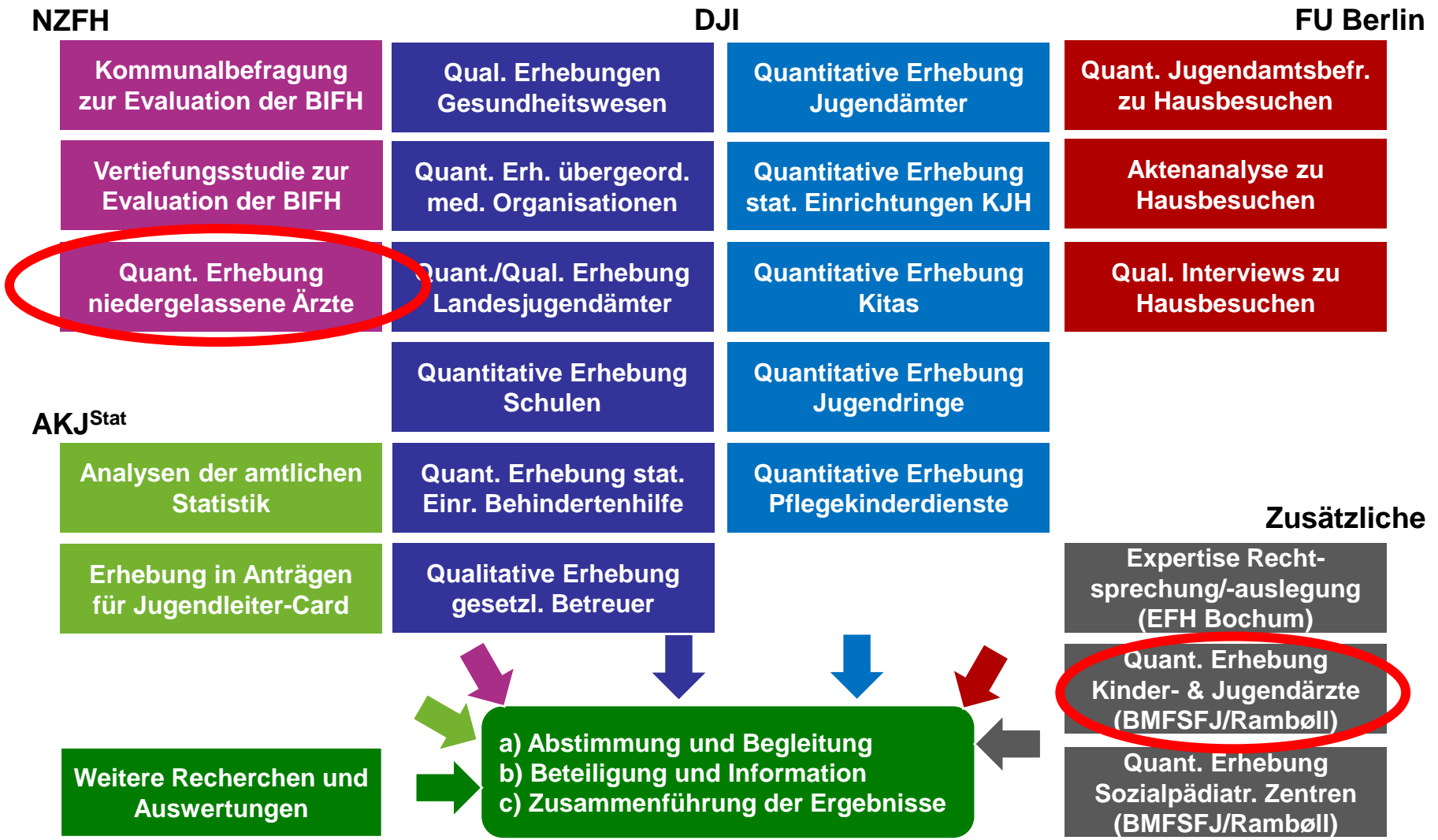
Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Ergebnisse von Erhebungen bei PädiaterInnen im Rahmen der
Kooperationsplattform Evaluation Bundeskinderschutzgesetz

Fachforum „Empirische Befunde zur Kooperation zwischen Jugendhilfe und
Gesundheitswesen im Kinderschutz“ auf dem DJHT 2017

Dr. Thomas Mühlmann
Forschungsverbund DJI/TU Dortmund

Forschungsvorhaben im Rahmen der Kooperationsplattform



Grundlagenbericht der wissenschaftlichen Begleitung

Forschungsverbund
tu+DJl
Deutsches Jugendinstitut
Technische Universität Dortmund

Wissenschaftliche Grundlagen für die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes

*Bericht der wissenschaftlichen Begleitung der
Kooperationsplattform Evaluation Bundeskinderschutzgesetz*



Thomas Mühlmann
Jens Pothmann
Katharina Kopp

Mühlmann, T.; Pothmann, J.; Kopp, K.: **Wissenschaftliche Grundlagen für die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes.**

Bericht der wissenschaftlichen Begleitung
der Kooperationsplattform Evaluation
Bundeskinderschutzgesetz.
Dortmund 2015

Online verfügbar unter:

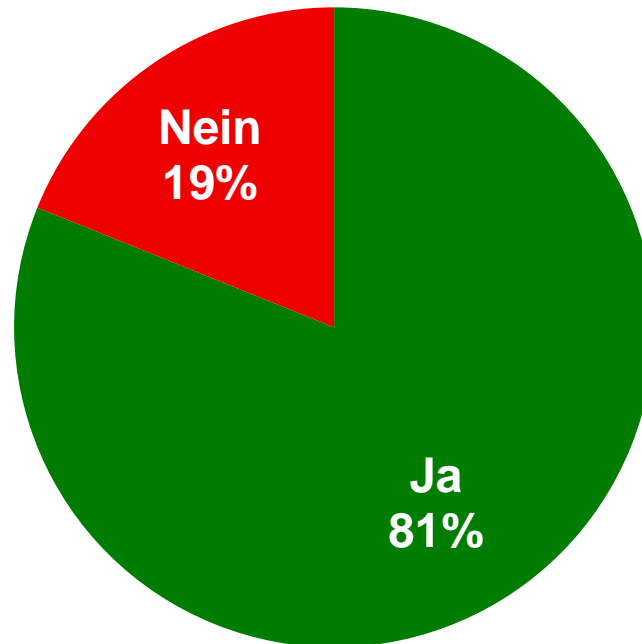
[www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/
index.php?id=340](http://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/index.php?id=340)

→dort auch Weblinks zu
Projekthomepages

Vorkommen von Verdachtsfällen

Kam es im Jahr 2014 vor, dass Ihnen Anhaltspunkte dafür aufgefallen sind, dass Ihnen vorgestellte Kinder oder Jugendliche möglicherweise vernachlässigt wurden oder Gewalt erfahren haben?

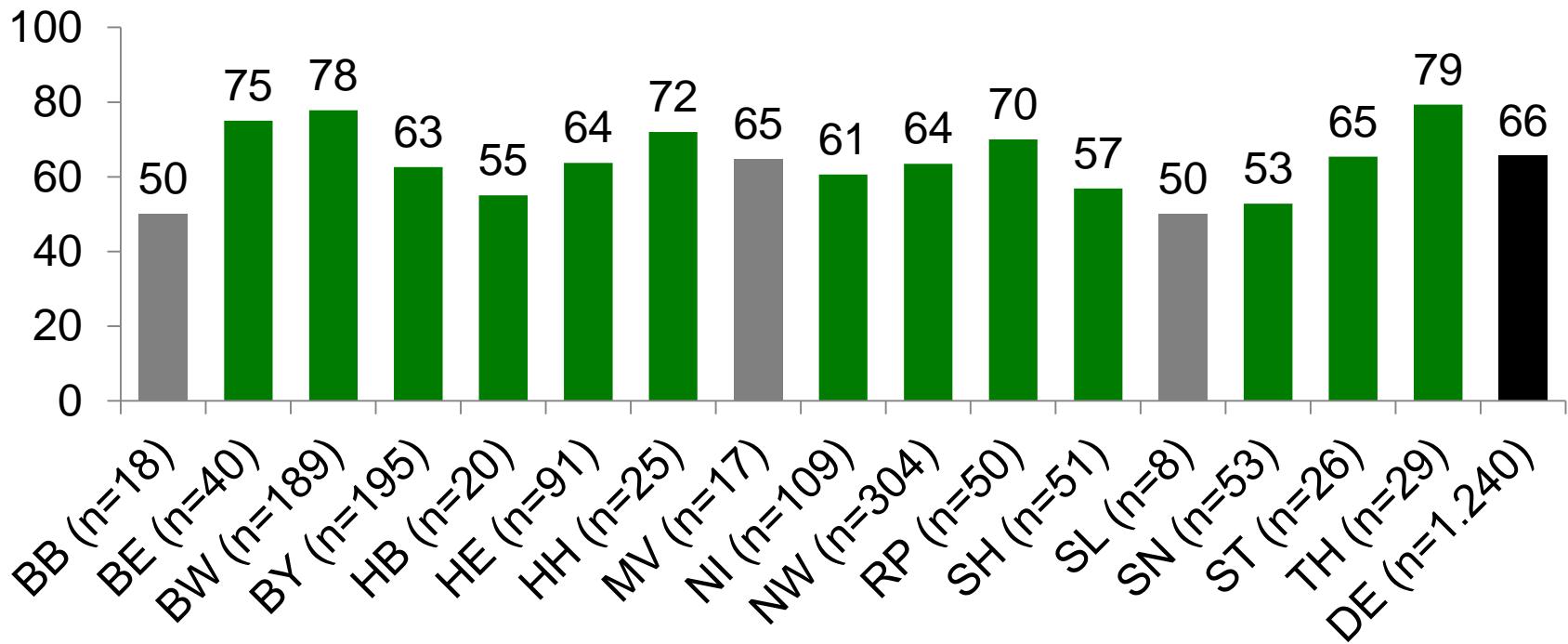
(Niedergelassene Kinder- und Jugendärzte; n=185)



Bekanntheit des Beratungsanspruchs

Etwa zwei Drittel der Kinder- und Jugendärzte geben an, den Beratungsanspruch zu kennen, jedoch bestehen Unterschiede, u.a. nach Regionen.

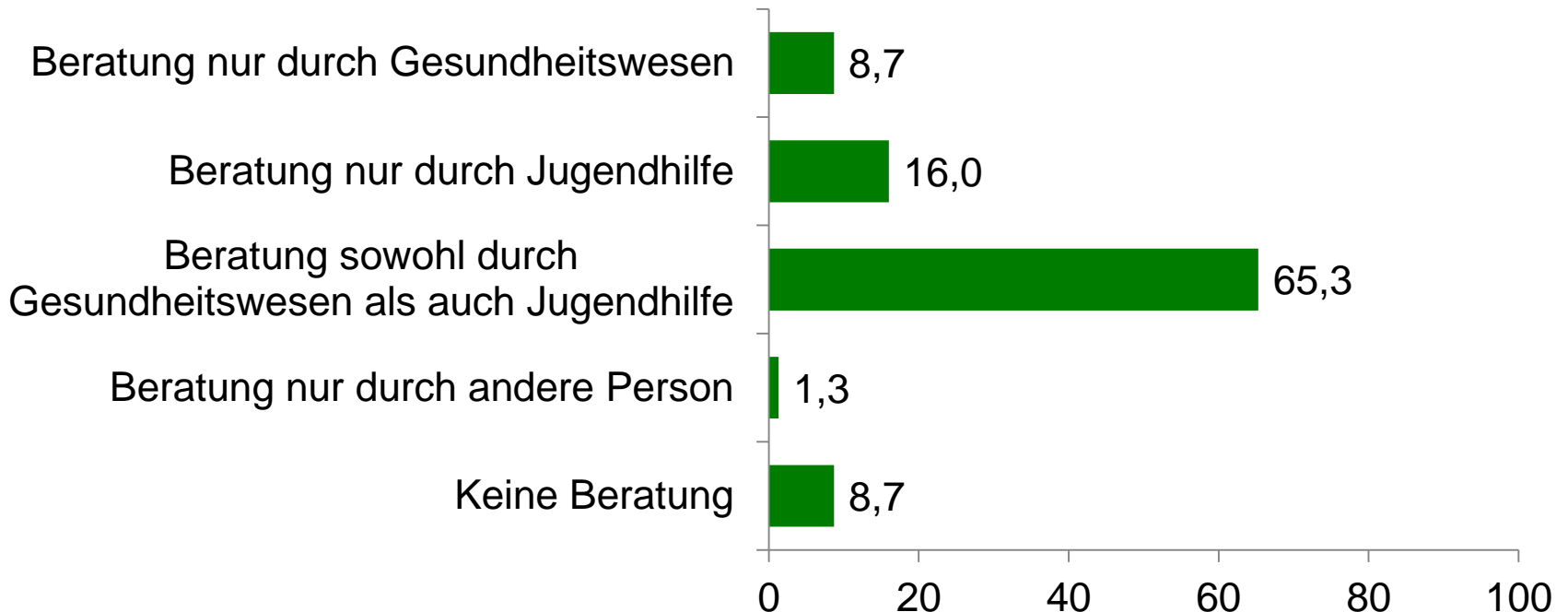
Bekanntheit des Anspruchs auf Beratung bei niedergelassenen Ärztinnen/Ärzten – Anteil der Antworten „Ja“ (Länder; 2015; Anteile in %)



Inanspruchnahme von Beratung

81 % der an der NZFH-Befragung teilnehmenden Pädiater/-innen mit mindestens einem Verdachtsfall geben an, bereits Beratung der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch genommen zu haben.

Wenn Beratung in Anspruch genommen wird, dann häufig sowohl bei der Jugendhilfe als auch im Gesundheitswesen

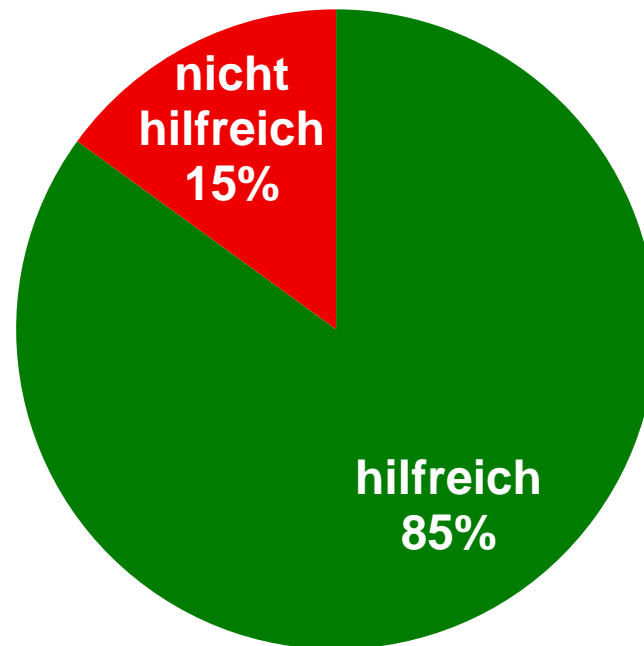


Quelle: Ärztinnen- und Ärztebefragung des NZFH 2015
(nur wenn mindestens ein Fall mit Anhaltspunkten auf Gefährdung vorliegt; Angaben in %)

Bewertung der Beratung

War die Beratung für Sie im Großen und Ganzen hilfreich?

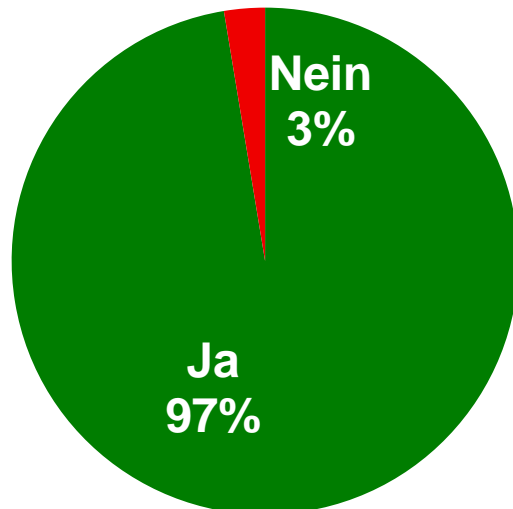
(Mitglieder des BVKJ, die Beratung in Anspruch genommen haben; n=555)



Bekanntheit der Befugnis zur Datenübermittlung

Sie [sind] laut Bundeskinderschutzgesetz dazu befugt, die persönlichen Daten des Falles an das Jugendamt weiterzugeben.

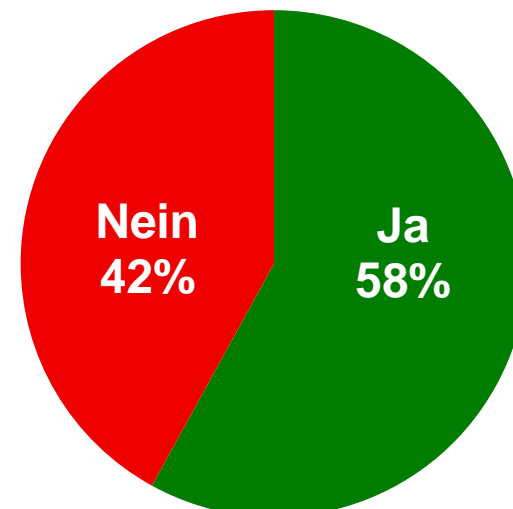
Ist Ihnen diese Befugnis zur Datenweitergabe bei einer Kindeswohlgefährdung bekannt?
(Niedergelassene Pädiater: $n=189$)



Quelle: Ärztinnen- und Ärztebefragung des NZFH 2015

Das Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.2012 enthält eine Regelung zur ärztlichen Schweigepflicht und der Weitergabe von Daten.

Kennen Sie die Regelung zur Datenweitergabe?
(Mitglieder des BVKJ: $n=1.808$)



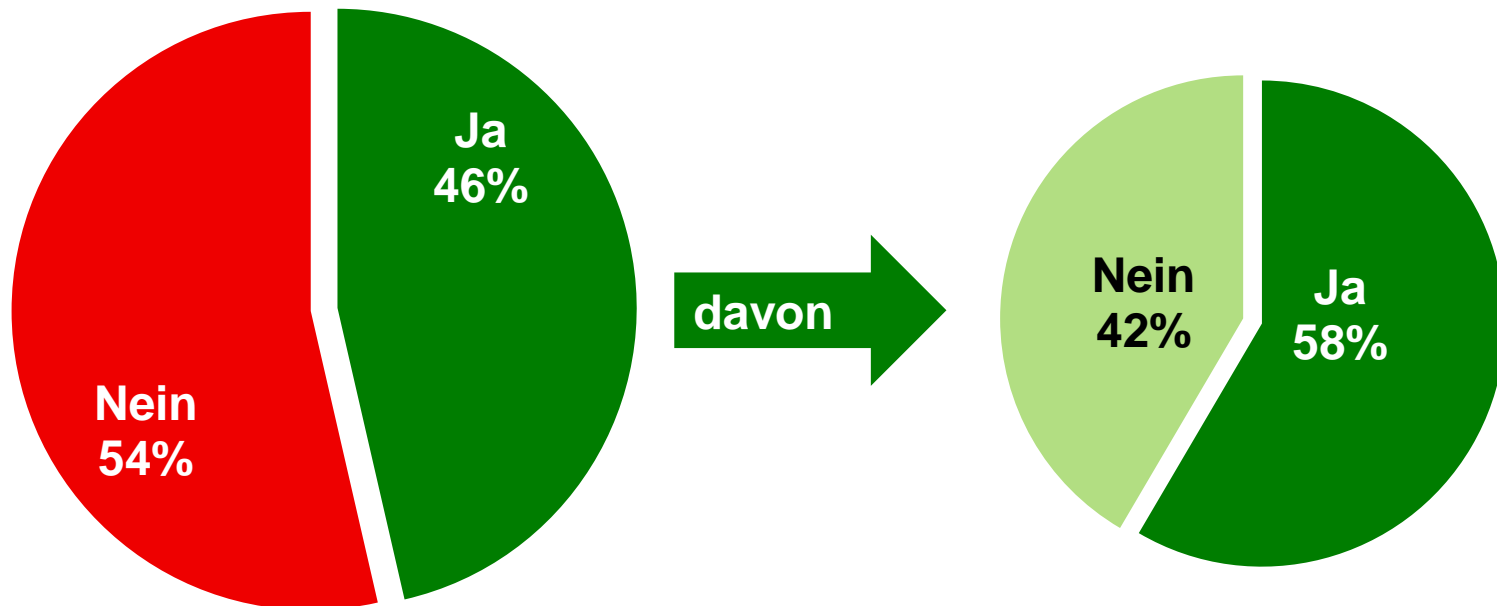
Quelle: Befragung der Mitglieder des BVKJ 2015 durch das BMFSFJ

Nutzung der Möglichkeit zur Datenübermittlung

**Mindestens einmal Daten an
das Jugendamt übermittelt**

**Mindestens ein persönlicher
Beratungskontakt**

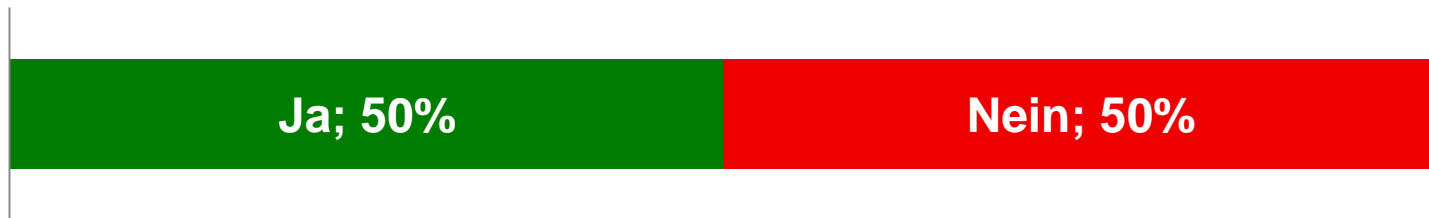
(Mitglieder des BVKJ, die Regelung zur Datenweitergabe kennen; n=1.040)



Bewertung der Regelung zur Datenübermittlung

Ist die Weitergabe von ärztlichen Daten bei Verdacht auf Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung für Sie ausreichend klar geregelt?

(Mitglieder des BVKJ, die Regelung zur Datenweitergabe kennen; n=1.040)



Sind die derzeitigen rechtlichen Möglichkeiten zur Datenweitergabe für Sie umfassend genug?



Schlussfolgerungen

- **Kinder- und JugendärztInnen, für die der Umgang mit familialen Belastungssituationen zur regelmäßigen Praxis gehören kann, arbeiten bereits mit den Ansprechpersonen der Kinder- und Jugendhilfe zusammen und beziehen diese in Entscheidungen im Kontext des Kinderschutzes mit ein.**
- **Die Datenübermittlung ist im Grundsatz bekannt und wird genutzt.**
- **Allerdings ist der genaue Regelungsinhalt von § 4 KKG und das darin intendierte „abgestufte“ Vorgehen augenscheinlich weniger bekannt.**
- **Vor allem die Länderunterschiede deuten darauf hin, dass die Kinder- und JugendärztInnen zum Erhebungszeitpunkt noch nicht systematisch informiert wurden.**

Ausblick – Entwurf zur Änderung § 4 KKG

Bisherige Fassung:

„Werden [Berufsgeheimnisträgern] (...) gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt,

so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation **erörtern** und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen **hinwirken** (...) *[Falls erfolglos oder nicht möglich und erforderlich]*

sind sie befugt, das Jugendamt zu **informieren** (...)“

Referentenentwurf vom 17.3.17:

„Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen

sind [Berufsgeheimnisträger] befugt, das Jugendamt zu **informieren** (...) Bei der Einschätzung der Erforderlichkeit des Tätigwerdens des Jugendamtes berücksichtigen [sie], ob die Gefährdung anders, insbesondere durch **Erörterung** der Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten und ein **Hinwirken** auf die Inanspruchnahme erforderlicher öffentlicher Hilfen bei den Personensorgeberechtigten abgewandt werden kann (...)“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Dr. Thomas Mühlmann

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat})

im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund

E-Mail: thomas.muehlmann@tu-dortmund.de

Weitere Informationen und Weblinks zu den Forschungsprojekten:

www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/index.php?id=340